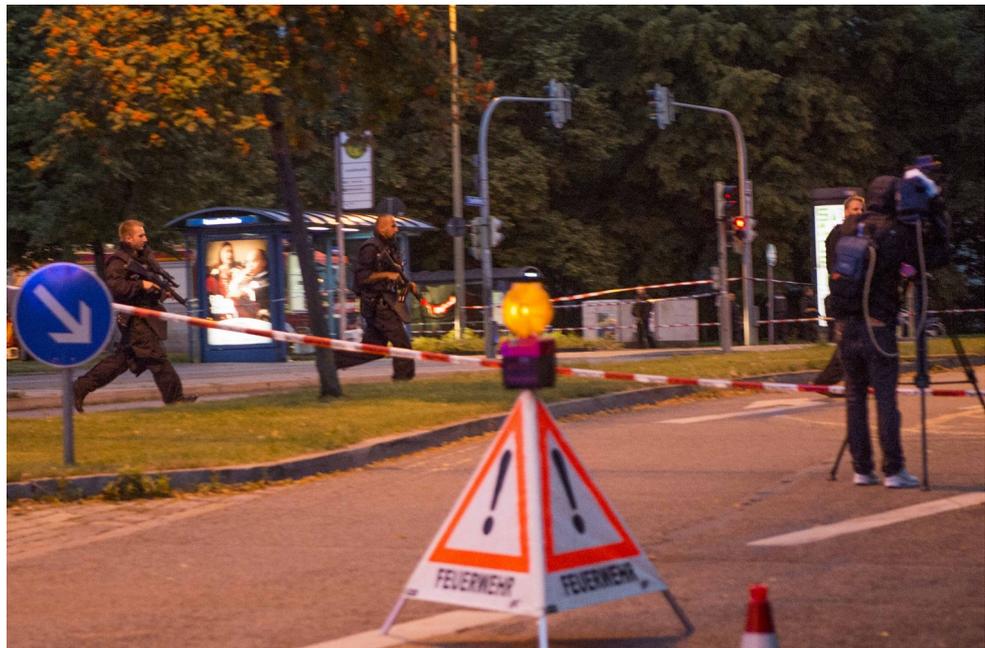


Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft
der Leiter der Berufsfeuerwehren zur

**Empfehlungen der AGBF zur Zusammenarbeit in der
Gefahrenabwehr bei Bedrohungs- und großen Polizeilagen**



Oktober 2017

AGBF-Bund
Arbeitskreis Grundsatzfragen
c/o Feuerwehr München
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

Erstellt:

Arbeitskreis Ausbildung
c/o Feuerwehr Essen
Eiserne Hand 45
45139 Essen

Arbeitskreis Rettungsdienst
c/o Feuerwehr Köln
Scheibenstraße 13
50737 Köln

Empfehlungen der AGBF zur Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr bei Bedrohungs- und großen Polizeilagen

- Risiko- und Gefahrenanalyse für eine koordinierte Zusammenarbeit im kalkulierbaren Gefahrenbereich -

Anschläge, Amoktaten, Entführungen und Geiselnahmen und ihre Androhungen stellen sowohl die Polizei als auch die kommunale Gefahrenabwehr aus Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vor große Herausforderungen. Sie können terroristisch, kriminell oder psychopathogen motiviert sein und erfordern zum Schutz von Bürger und Staat erhebliche Anstrengungen zur Abstimmung der ineinandergreifenden Beiträge der Gefahrenabwehr.

Ziele sind die Begrenzung der Gefahren und Schäden, die Abwendung von Lebensgefahr und schweren gesundheitliche Schäden durch technische und medizinische Maßnahmen, der Schutz von Infrastruktur und wesentlicher Sachgüter, der Erhalt des Vertrauens der Bevölkerung in den handlungsfähigen Staat und die Wiederherstellung des öffentlichen Lebens der freiheitlichen Demokratie.

Herausforderungen für die Gefahrenabwehr und die Zusammenarbeit mit der Polizei sind die besonderen Gefahren für Einsatzkräfte, die häufige und lange Dynamik der Gefahrenentwicklung und die vom Verursacher gewollte Wirkung auf die Öffentlichkeit.

A) Charakterisierung

Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz müssen sich bei Bedrohungs- und großen Polizeilagen neu ausrichten, denn sie treffen auf ungewohnte Bedingungen:

- **Lagen mit Dilemma**
Der tägliche Anspruch der Gefahrenabwehr, Leben zu retten sowie Gesundheit und Sachwerte zu schützen konkurriert mit einer unübersichtlichen, schwer einschätzbaren Eigengefährdung.

Bei Alarmierung und Eintreffen ist die Lage häufig noch in der Entwicklung und diese unabsehbar; die Lage bleibt lange dynamisch, mindestens so lange nicht alle Täter (durch Polizei-Kräfte) gestoppt und ihre Werkzeuge gesichert sind. Die Gefahren durch Täter und ihre Werkzeuge können die Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr in der Regel selbst nicht beurteilen und sind angewiesen auf polizeiliche Bewertungen.

- **Keine scharfe Abgrenzung möglich zur Polizei**
Der Einsatz kann meist weder räumlich noch im Ablauf in abgegrenzte Aufgabenbereiche von Polizei und von kommunaler Gefahrenabwehr aufgeteilt werden.

Zwar ist aus Amoktaten der Grundsatz entwickelt worden, Polizei arbeitet und rettet Menschen im Wirkungsbereich der Waffen, Feuerwehr und Rettungsdienst außerhalb – doch diese Grenze ist bei unklaren Lagen, nach Anschlägen und Mehrorttaten nicht erkennbar. Um Leben zu retten sowie Gesundheit und Sachwerte zu schützen, muss die Gefahrenabwehr im Einzelfall ihren Kontrollanspruch zurückstellen – eine schwere Führungsentscheidung.

- **Akzeptanz gefährlicher Situationen**

Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz müssen im Einzelfall diese gefährlichen Situationen bei ihrem Einsatz akzeptieren und ihren Einsatz unter einer Rechtsgüterabwägung planen und führen.

Die Gefahren sind lagebedingt besonders, ebenso wie die gegenseitige Abhängigkeit von der polizeilichen Gefahrenabwehr. Hohe Sicherheit für die Einsatzkräfte konkurriert direkt mit den Schutzgütern Leben und Gesundheit schutzbefohlener Menschen, aber auch von verletzten Einsatzkräften aller Beteiligten. Daher müssen Führungskräfte im Einzelfall der Bedrohungslage auch über technische und medizinische Gefahrenabwehrmaßnahmen und den Eigenschutz entscheiden, der nicht den tagtäglichen Maßstäben entspricht – beginnend mit der kleinsten taktischen Einheit.

B) Grundsätze der Zusammenarbeit mit der Polizei

1. **Gesetzliche Zuständigkeit und Zusammenarbeit**

Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz leisten ihre Gefahrenabwehr aufgrund eigener gesetzlicher Zuständigkeit und nicht als Vollzugshilfe der Polizei. Alle staatlichen Einrichtungen der Gefahrenabwehr fühlen sich durch Gesetz, Auftrag und Erfahrungen in gemeinsamen Einsätzen verbunden und zur Zusammenarbeit verpflichtet.

2. **Pflicht zur Einsatzplanung**

Bedrohungslagen und große Polizeilagen sind Pflicht der Einsatzplanung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

3. **Mehr-Ebenen-Verbindungswesen**

Die kommunale Gefahrenabwehr und die Polizei richten so früh wie möglich ein Verbindungswesen auf allen notwendigen Führungsebenen ein – mindestens vor Ort und auf oberster Führungsebene. Das Mehr-Ebenen-Verbindungswesen ist notwendig, da sich Entscheidungsspielräume aus sachlichen Gründen in den Führungsebenen von Polizei und Gefahrenabwehr unterscheiden und daher Abstimmungsbedarf besteht.

4. **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die kommunale Gefahrenabwehr und die Polizei wirken auf eine Zusammenarbeit über politische Grenzen hinaus hin, wenn nach Landesrecht die Zuständigkeitsbereiche von polizeilicher und kommunaler Gefahrenabwehr verschieden sind – zum Beispiel bei regionaler Polizei-Organisation und kommunaler Gefahrenabwehr-Organisation.

5. **Ressort-übergreifendes Krisenmanagement**

Sicherheitskonferenzen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Vorfeld mit den Verwaltungs- und Unternehmensressorts Verkehrsinfrastruktur, Gesundheitswesen, Energie- und Wasserversorgung, öffentliche Ordnung und Sicherheit und ihren Akteuren sichern eine einheitliche Sprache, Bewertung, Abstimmung und Resilienz durch dezentrale Vorplanung. Sie ermöglichen Übungen, Leistungsüberprüfungen und Fortschreibungen der Planungen.

6. Aktiver Informationsaustausch über Lage und Bewertung ohne Vorbehalte

Die kommunale Gefahrenabwehr und die Polizei tauschen ihre Informationen über die Lage und ihre Fachbewertung aktiv aus, um so schnell wie möglich ein umfassendes Lagebild zu erhalten, Maßnahmen abzustimmen und dem Partner Polizei ein effektives Aufhalten des Täterwirkens zu ermöglichen.

Die Führungskräfte der kommunalen Gefahrenabwehr stellen die Geheimhaltung taktischer Polizei-Informationen sicher, die Polizei informiert so früh wie möglich ohne Vorbehalte über ihren Auslöser-Verdacht (Terrorismus?), um den Führungskräften eine Beurteilung der Sicherheit der Einsatzkräfte bei Maßnahmen zu ermöglichen.

7. Gefahrenbereichstrennung

Wenn die Polizei den Wirkungsbereich des Täters abgrenzen kann, werden Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz nur außerhalb des Wirkungsbereichs eingesetzt. Rettungsdienst und Katastrophenschutz übernehmen dann Patienten ab einem sicheren Übergabepunkt an der Grenze des Gefahrenbereichs. Improvisierte Deckungen wie Schildkröten-Sicherungen sind in Ermangelung von Ausbildung und Training des Personals nicht ausreichend sicher.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind Einzelfall-Entscheidungen nach Rechtsgüter-Abwägungen im Rahmen des Abschnitts A.

C) Taktik und Einsatz-Aufgaben der Gefahrenabwehr**1. Notruf-Bewertung und Alarmierung**

Aufgrund von Notruf-Bild, Einsatzplanung und unverzüglicher Abstimmung mit dem Polizeiführer vom Dienst indiziert die Leitstelle ein Ereignis als Bedrohungslage bzw. große Polizeilage. Ein ergänzendes Einsatzstichwort zur Sensibilisierung der Einsatzkräfte ist zu empfehlen.

2. Erkundungseinheiten

Abweichend von der tagtäglichen einsatzstellennahen taktischen Aufstellung sollen zum Eigenschutz planerisch Erkundungseinheiten definiert werden, während das Gros der Einsatzmittel Bereitstellungsräume anfährt oder auf den nahen Wachen ausrückebereit steht.

3. Bewertung und Abstimmung

Aufgabe der Erkundungseinheiten, der obersten Führungskräfte und der Verbindungspersonen ist die Bewertung der unmittelbaren Gefahren, der Möglichkeiten für zeitversetzte neue Schäden und für die räumliche Ausbreitung auf mehrere, auch weiter auseinander liegenden Schadensstellen – idealerweise mit der Polizei. Zeitversetzte neue Schäden und räumliche Ausbreitungen können nicht nur willentlich sein („Zweitanschläge“), sondern auch durch Konstruktions- und Bedienfehler von Waffen entstehen (Fehlzünder).

Bereiche mit vertretbarer Gefährdung für Einsatzkräfte sind festzulegen (z. B. mit bedingter Sicherheit durch Entfernung, Deckung oder Polizeikräfte) und abzustimmen.

4. Gefahrstoff-Beitrag zur Gefährdungsbeurteilung

Unter der Beteiligten ist gerade die Feuerwehr in der Lage, eine Bewertung von atomaren/Strahlungs- und chemischen Gefahren beizutragen. Sie verfügt als einzige über schnell einsetzbare Spezialeinheiten und Fachleute.

5. Frühzeitig Ressourcen schaffen

Die Einsatzleitung sollte frühzeitig Ressourcen schaffen durch Voralarmierung aller eigenen Kräfte, stetiger Information von Krankenhäusern und Nachbarkreisen sowie anderen Teilen der Rettungskette sowie durch großzügige Alarmierung externer Katastrophenschutz-Einheiten. Besonders der Führungsdienst – einschließlich der Leitstelle – wird in diesen Lagen mit hohem Entscheidungsbedarf verstärkt werden müssen; viele Einheiten könnten durch Verkehrseinschränkungen längere Anmarschzeiten haben oder sich an Polizeisperren legitimieren müssen.

Einem unkoordinierten Anfahren von Einsatzstellen durch Rettungsdienstkräfte ist frühzeitig durch Anfahr-Anweisungen und Bereitstellungsorte entgegenzuwirken - insbesondere in den Fällen, in denen keine Angaben zum genauen Einsatzort vorliegen. Hierbei ist zu bedenken, dass der vermeintlich kürzeste Weg zu einem zugewiesenen Bereitstellungsort möglicherweise direkt an der Einsatzstelle vorbeiführen kann und sich Einsatzkräfte somit unbewusst in einen Gefahrenbereich begeben.

6. Rückfall-Ebenen der Führung und Kommunikation schaffen

Zur Stressreduktion sollten die Kommunikationswege des Alltags genutzt, aber durch Rückfallebenen (Satellitentelefonie für kritische Entscheiderstellen) verstärkt werden. Quantitative Grenzen der Leitstellen müssen durch entschiedene Aufgaben-Priorisierung berücksichtigt werden und nachrangige Aufgaben planerisch eingestellt oder umverteilt werden.

7. Schutz der eigenen Infrastruktur

Eine Gefahr für Wachen, Leitstellen und andere Einrichtungen ist nicht auszuschließen; daher sind die Einrichtungen planerisch zu schützen, zum Beispiel durch unverzüglichen Nachtverschluss. Betreuungsräume hingegen werden Polizeischutz benötigen.

8. Taktische Information der Einsatzkräfte und psychische Betreuung

Einsatzkräfte sind physisch durch die besonderen Einsatzumstände und psychisch durch die Angst vor den schwer einschätzbaren Gefahren gefährdet. Zur Milderung sollte der Einsatzleiter eine gezielte Information im Einsatz und eine psychologische Betreuung sicherstellen.

Die proaktive Befriedigung des Informationsbedürfnisses mit gesicherten Informationen kann zur Entlastung der Führungsarbeit und zur Vertrauenssteigerung dienen.

9. Bevölkerungsinformation und Medienarbeit

Ziel ist die einheitliche und widerspruchsfreie Information der Bevölkerung – bei einem enormen Medieninteresse. Die Bevölkerungsinformation ist professionell zu organisieren, um Tätern nicht ein zweites Feld in den Medien zu liefern und das Vertrauen der Bürger in den Staat zu erhalten. Diese Professionalität bedingt eine ressortübergreifende Vorplanung im Krisenmanagement.

D) Vorbereitungen und Aufgaben der Fachdienste der Gefahrenabwehr

Unterweisung und Sensibilisierung der Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte sind über die besonderen Gefahren zu unterweisen und für Hinweise zu sensibilisieren, ebenso für die Notwendigkeit straffer Führung zur Sicherheit aller.

Besonderheiten für den Rettungsdienst

Polizeiliche Planungen für Amok- und andere große Polizeilagen wie Anschläge oder Geiselnahmen müssen auch die medizinische Versorgung der eingesetzten Beamten, der Täter und Opfer berücksichtigen und daher auch die Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst. Divergierende taktische Ziele müssen zwischen der Polizei und dem Rettungsdienst in der Einsatzplanung abgestimmt und berücksichtigt werden, denn Einsätze im Wirkungsbereich von Straftätern sind für den Rettungsdienst untypische Einsätze.

Einsatzkräfte des Rettungsdienstes werden grundsätzlich ausgebildet, um die Gefahren in konventionellen Einsätzen zu erkennen, zu bewerten und sich und Patienten vor ihnen zu schützen. Dazu gehören neben medizintypischen Infektionsgefahren auch technische Gefahren wie Brand, Stromschlag, Schnittkanten und Materialspannungen bei Unfällen. Seltene Einsatzlagen, wie zum Beispiel Gefahrstoffaustritte, stellen eine Herausforderung für die Kompetenz der Einsatzkräfte dar.

Einer Ausweitung der Einsatzgefahren auf Schusswechsel, Sprengmittel und ähnliches ist der Rettungsdienst nicht gewappnet; systembedingt kann er hier kaum eine Verhaltenssicherheit erreichen. Für diese besonderen Gefahren und Anforderungen muss der Rettungsdienst taktische Ziele - einschließlich der medizinischen Versorgung - erarbeiten und eine koordinierte Vorgehensweise mit der Polizei trainieren.

Sollte die polizeiliche Planung zu dem Ergebnis kommen, dass eine Patientenversorgung im Gefahrenbereich um einen Straftäter notwendig ist, so muss die Polizei diese mit Polizeikräften sicherstellen. Grundsätzlich kommen die Einsatzkräfte der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr nur in sicheren und gesicherten Bereichen zum Einsatz. Eine Verletztenversorgung im Gefährdungsbereich einer Polizeilage ist nach den Polizeigesetzen der Länder eine grundsätzliche Aufgabe der eingesetzten Polizeikräfte.

Die AGBF empfiehlt für eine erfolgreiche und koordinierte Zusammenarbeit mit der Polizei folgende strategische Grundsätze:

- Die Taktik und die medizinische Versorgungsstrategie muss aufeinander abgestimmt werden („Taktische Einsatzmedizin“), d.h. die Gesamttaktik bestimmt wesentlich das Ausmaß der notfallmedizinischen Versorgung.
- Die Besonderheiten der medizinischen Versorgung und die typischen Verletzungsmuster bei Schuss- und Sprengverletzungen („Blast injury“) bedürfen einer Vorbereitung hinsichtlich Ausstattung und Ausbildung. Empfohlen wird daher die Vorhaltung von Tourniquets und modernen Verbandsmaterialien in einer angepassten Menge und mit einer hohen Verfügbarkeit und Mobilität.
- Die „Vor-Ort-Zeit“ der Einsatzkräfte soll minimalisiert werden mit einer Konzentration auf die ausschließliche Versorgung von vital-bedrohlichen Situation, wie zum Beispiel einer kritischen Blutung

E) Empfehlungen für Einsatzkräfte

Die Auswertungen vergangener Einsätze haben gezeigt, dass es aufgrund eines unvollständigen Notruf-Meldebilds oder trotz angemessenen Hinweisen auf eine Bedrohungslage bei der Alarmierung durchaus möglich ist, dass Einsatzkräfte in einen nicht sicheren Bereich geraten und dort auf Verletzte und Betroffene treffen.

Für diesen Fall gibt es kein taktisches Patentrezept, sondern eine taktische Abwägung. In diesem Fall müssen die Einsatzkräfte ihre Sicherheit gegen lebensrettende Maßnahmen bei Patienten abwägen – ohne ein für sie unkalkulierbares Risiko eingehen zu müssen. Nach diesem Ermessen treffen sie eine Einzelfallentscheidung treffen, ob

- sie den sofortigen Rückzug in einen sicheren Bereich antreten,
- eine geeignete Deckung zum Eigenschutz suchen oder
- mit der Verletztenversorgung (z. B. Sichtung, Sofortmaßnahmen, Transport) beginnen.

Auch Mischformen können eine gute Entscheidung sein (Rückzug mit Schwerverletztem).

Die sofortigen Rückmeldungen der ersteintreffenden Kräfte sind von wesentlicher Bedeutung für die nachrückenden Einsatzmittel für eine Risikoreduzierung.

Das beste taktische Verhalten gleicht damit der bekannteren Situation eines Gefahrstoff-Unfalls: möglichst Aufstellung außerhalb des Gefahrenbereichs, sensibles Erkunden, frühzeitige Lagemeldung zur Nachforderung von Führungs- und Spezialkräften, Abwägen des Arbeitsschutzes bei allen notfallmedizinischen Maßnahmen. Hierzu ist gerade in der Erstphase des Einsatzes darauf zu achten, die Einsatzfahrzeuge so aufzustellen, dass eine schnelle Flucht ohne weiteres Rangieren möglich ist.

AGBF Bund – AK-G

Vorsitzender Wolfgang Schäuble

Berufsfeuerwehr München, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

wolfgang.schaeuble@muenchen.de, (089) 2353 - 30000

Erstellung:

AGBF Bund – AK-A

Vorsitzender Thomas Lembeck

Berufsfeuerwehr Essen, Eiserne Hand 45, 45139 Essen

thomas.lembeck@feuerwehr.essen.de, (02 01) 12 - 37 200

AGBF Bund - AK-R

Vorsitzender: Dr. Jörg Schmidt

Berufsfeuerwehr Köln, Scheibenstraße 13, 50737 Köln

joerg.schmidt@stadt-koeln.de, (02 21) 97 48 – 94 00

Bildnachweis:

Agency babiradpicture